



Rosenkriege ohne Grenzen

Wenn internationale Ehen schiefliegen.

Auch wenn man in der EU einiges vereinfacht hat: Scheidungen über Grenzen hinweg stecken voller Fallstricke.

STEPHAN KLIEMSTEIN

Durch die zunehmende Globalisierung nimmt auch die Zahl der binationalen Ehen, in denen ein Ehegatte nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, zu. Inzwischen sind jede dritte Ehe in Österreich international, soll heißen: Zumindest ein Ehepartner verfügt über eine fremde Staatsbürgerschaft, manchmal sind es sogar beide. Schon 2005 begründete jede vierte Trauung eine binationale Ehe.

Rechtlich kompliziert wird es, wenn Ehen mit Auslandsbezug geschieden werden müssen. Das ist keine Seltenheit: Ehen zwischen Personen aus unterschiedlichen Herkunftsländern werden deutlich häufiger geschieden als zwischen Inländern. Grenzüberschreitende Sachverhalte, besonders in Familienangelegenheiten, sind komplex.

Wo wird geschieden?

Um zunächst klären zu können, welches Gericht für eine Scheidung zuständig ist, gilt es in der Regel festzustellen, welches Recht im konkreten Fall zur Anwendung gelangt. Dazu müssen verschiedene Rechtssysteme analysiert und mit dem nationalen Kollisionsrecht abgeglichen werden – ein

aufwendiges Unterfangen. Mit dem Ergebnis der Prüfung ist nicht jeder zufrieden. Wer will schon in einem Land klagen, dessen Rechtsordnung er selbst und oft auch der Anwalt des Vertrauens nicht kennt? Zwar gibt es eine Reihe internationaler Abkommen und seit 29. Jänner dieses Jahres auch zwei neue EU-Verordnungen, die in gewissen Bereichen des Eherechts eine Vereinfachung bringen sollen. Scheidungen mit internationalem Bezug bereiten Juristen aber nach wie vor Kopfschmerzen.

Warum die Rechtswahl so wichtig ist Scheidung, Unterhalt, Obsorge: Nationale Rechtsordnungen enthalten zu familienrechtlichen Themen oft ganz unterschiedliche Regelungen. Beispielsweise gibt es die einvernehmliche Scheidung, wie wir sie in Österreich kennen, in anderen Ländern nicht. Andererseits müssen nach manchen ausländischen Rechtsordnungen für eine Scheidung bestimmte Gründe vorliegen, was hierzulande nicht zwingend der Fall sein muss. Wer geordnete Verhältnisse schätzt, sollte daher mit seinem Partner eine Rechtswahl treffen. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung können beide Ehegatten bestimmen, welches Recht im Falle einer Trennung zur Anwendung gelangen soll. Das kann entweder das Recht jenes

Staates sein, dessen Staatsangehörigkeit zumindest einer der Ehegatten besitzt, oder aber das Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts eines Ehegatten zum Zeitpunkt der Rechtswahl. Beide Eheleute können bestimmen, ob ihre Rechtswahl nur für bestimmte Bereiche – etwa Scheidung, Ehegattenunterhalt oder Güterstand – oder für alle Fragen, die in einer Ehe relevant sein können, gelten soll. Zwar kann eine solche Vereinbarung jederzeit wieder geändert werden, allerdings nur im Einvernehmen mit dem Partner. Stimmt dieser nicht zu, ist die Rechtswahl bindend.

Was ist formal zu beachten?

Für eine individuelle Rechtswahl zwischen den Ehegatten gibt es grundsätzlich keine besonderen Formvorschriften. Folglich steht es beiden Partnern frei, auch ohne Hinzuziehung eines Rechtsbeistands solche Vereinbarungen aufzusetzen – aus Beweisgründen sollten sie schriftlich sein und ein Datum sowie die Unterschrift beider Ehegatten aufweisen. Allerdings birgt das eigenständige Verfassen juristischer Dokumente immer gewisse Risiken und Unsicherheiten. Zudem sehen manche nationalen Vorschriften für gewisse Rechtsbereiche die Notariatsform vor. Die Nichtbeachtung kann eine Vereinbarung ungültig machen.

Welches Recht gilt ohne Vereinbarung?

Mangels Vereinbarung sind die gesetzlichen Vorgaben maßgeblich. Das Ehegattenrecht, das die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten regelt, unterliegt beispielsweise dem Recht jenes Staates, in dem die Ehegatten nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ohne einen solchen gemeinsamen Aufenthalt ist die Staatsangehörigkeit beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung relevant. Lässt sich auch auf diese Weise kein anzuwendendes Recht ermitteln, gilt die Rechtsordnung jenes Staates, zu dem die Ehegatten die engste gemeinsame Verbindung haben.

Was gilt es sonst zu beachten?

Wer vorhat, eine binationale Ehe einzugehen, sollte sich vorab über alle möglichen Rechtsfolgen und Konsequenzen umfassend informieren. Oft wird das von Frischverliebten als wenig romantisch empfunden. Sich für den Ernstfall nicht abzusichern ist aber oft sehr kostspielig. Leichtsinnt unter Liebenden kann zu jahrelangen komplexen und entsprechend teuren Gerichtsverfahren führen.

Stephan Klieinstein ist Rechtsanwalt in Salzburg (König & Klieinstein Rechtsanwälte OG).

Untreue-Paragraf hat grundsätzliche Fehler

Hat Heinz Schaden wirklich spekuliert?

Was ursprünglich gedacht war, um Bankmanager zu bestrafen, sollte man reformieren.

KURT SEXLINGER

Die Urteile der Gerichte gegen den Ex-Bürgermeister der Stadt Salzburg, Heinz Schaden, und andere in der Swap-Affäre wegen Untreue sind rechtskräftig und so hinzunehmen. Die Richter haben ihre Pflicht formal nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt und dem Gesetz nach geurteilt. Die verhängten Strafen sind der Höhe nach aber problematisch.

Das Problem liegt nicht so sehr in der Tätigkeit der Gerichte, sondern in der Gesetzeslage. Der Tatbestand der Untreue wurde 1927 nachträglich in das Strafgesetz als klassische Anlassgesetzgebung eingeführt. Durch die Bankenzusammenbrüche ab 1926 erlitten viele Sparer großen Schaden. Das Verhalten der Bankdirektoren, die für diese Schäden verantwortlich waren, konnte nicht geahndet werden, weil sie sich nicht persönlich beiderhändig hatten. Der daraufhin eingeführte

Tatbestand der Untreue behandelte die ungetreue, pflichtwidrige Verwaltung von fremden Geldern. Die Einreihung der Untreue in die anderen Vermögensdelikte wie Veruntreuung, Diebstahl, Betrug oder Raub war jedoch ein Fehler. Es ist ein grundsätzlicher Unterschied, ob sich jemand Geld aneignet oder ob jemand Pflichten bei der Verwaltung von Geldern verletzt. Auch die Bezeichnung als Untreue erscheint nicht passend, weil der Gedanke an eine Veruntreuung erweckt wird.

Der Gesetzestext wurde so formuliert, dass sich der Täter bewusst sein musste, dass er einen Schaden verursacht oder das sogar mit Absicht tat. Praktisch ist das

aber nie vorgelegen. Daher hat die Rechtsprechung in der Folge festgelegt, dass ein bedingter Vorsatz genügt, also die Schädigung in Kauf genommen wird. Zwischen in Kauf nehmen und absichtlichem Handeln gibt es aber einen großen Unterschied. Die Verfolgung von leichtsinnigen Spekulationen durch Bankfunktionäre entsprach zwar dem Willen der Bevölkerung, aber nicht die Art und Weise.

Die Bestrafung der Untreue erfolgt nach dem verursachten Schaden, bei den übrigen Vermögensdelikten aber nach der Höhe des angeeigneten Betrags. Das war ein Fehler, weil die Höhe des entstandenen Schadens vom Beschuldigten faktisch nicht beeinflussbar ist. Diese beiden grundsätzlichen Fehler beim Tatbestand der Untreue wurden schon früher bemängelt. Bei der Einführung des Untreue-Paragrafen hat man sicher nicht an spekulierendere Politiker gedacht. Bei Börsenpapieren kann es aber, wie bei allen Spekulationen, auch zu größeren Verlusten bei den öffentlichen Kassen. Die Folge waren häufig Anklagen wegen Untreue, wie auch gegen Schaden. Ein weiteres Problem ist: Verfahren wegen Untreue werden in der Regel von Schöffengerichten bearbeitet und durch Urteile abgeschlossen. Urteile von Schöffengerichten kann man aber nur durch Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen Strafe bekämpfen. Wegen Schuld kann man nicht berufen.

Ein weiteres Problem ist: Verfahren wegen Untreue werden in der Regel von Schöffengerichten bearbeitet und durch Urteile abgeschlossen. Urteile von Schöffengerichten kann man aber nur durch Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung wegen Strafe bekämpfen. Wegen Schuld kann man nicht berufen.

Kurt Sexlinger, Rechtsanwalt. Im Ratzer-Bild: Heinz Schaden.

